

**Anlage A.**

Staat: .....

**Nachweisungen,**  
betreffend  
**die Krankenversicherung der Arbeiter,**  
nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe  
ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name .....

Art\*) .....

Sitz .....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt etc.) .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .....

\*) Genau angeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse, eingetragene Hilfskassen nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfskassen. 1. Juni 1884

....., den ..... Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) .....

## Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

## 1. Prozentverhältniß:

der Beiträge zum Lohne\*) .....

des Krankengeldes zum Lohne\*) .....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung<sup>b)</sup>

a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,

b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.

a) Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), bei den Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirthlichen Arbeitsverdienste (§ 64 Ziffer 1).

Für Hilfskassen fallen diese Angaben fort.

Im das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.